

Merkblatt Nr. 04

Schadenersatzleistungen

Gültig ab 1. Januar 2008

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind als **Ergänzung** zur Wegleitung zur Mehrwertsteuer zu verstehen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Zuständigkeiten

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Auskünfte von anderen Stellen sind demnach aus Sicht der ESTV nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

telefonisch: 031 322 21 11 (von 8.30 – 11.30 und von 13.30 – 16.30 Uhr)

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben!

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- **Grundsätzlich nur noch in elektronischer Form**

über Internet: www.estv.admin.ch

- **In Ausnahmefällen in Papierform gegen Verrechnung**

Sie haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen gegen Verrechnung Drucksachen in Papierform zu bestellen.

Die Bestellung ist an das

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

zu senden.

Internet: www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm

Wichtige Vorbemerkungen

Diese Publikation basiert auf dem Merkblatt, welches im Dezember 2000 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben wurde und ab Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (1. Januar 2001) gültig war.

Die seither vorgenommenen, diesen Bereich betreffenden Änderungen (Mehrwertsteuergesetz, Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz, Praxisänderungen und –präzisierungen) sind in die vorliegende Publikation aufgenommen worden. Diese materiellen Änderungen sind in der Publikation schattiert (wie dieser Hinweis grau hinterlegt), so dass die seit 1. Januar 2001 eingetretenen Änderungen für die steuerpflichtigen Personen und ihre Vertreter leicht ersichtlich sind.

Im übrigen Text wurden lediglich kleine sprachliche Anpassungen vorgenommen, welche in materieller Hinsicht jedoch keine Änderungen zur Folge haben (und daher auch nicht grau hinterlegt sind). Ausserdem wird auf wichtige Punkte und Besonderheiten jeweils speziell hingewiesen.

Abkürzungen

ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 2.9.1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
OR	Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Z	Randziffer in der Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer (bis zur Herausgabe der Wegleitung 2008 beziehen sich die Zifferangaben noch auf die Wegleitung aus dem Jahre 2001)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)
Ziff.	Ziffer in diesem Merkblatt

Gültig bis
31. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1.	Einleitung	7
2.	Echter Schadenersatz	7
2.1	Haftung aus Vertrag	8
2.2	Besondere Fälle	10
2.2.1	Reugeld gemäss Artikel 158 Absatz 3 OR, Einräumung eines Rücktrittrechts	10
2.2.2	Konventionalstrafe	11
2.2.3	Betriebs- und Konkurskosten, Parteientschädigung, Mahnspesen	12
2.3	Entschädigungen aufgrund von Versicherungsverträgen	13
2.4	Schadenersatz aus unerlaubter Handlung	14
3.	Unechter Schadenersatz	15
3.1	Verträge von bestimmter Dauer mit wiederkehrenden Leistungen/ Zahlungen	16
3.2	Minderung bei Kaufverträgen / Werkverträgen	16
3.3	An- oder Draufgeld gemäss Artikel 158 Absatz 1 und 2 OR	17
3.4	Versicherungsleistungen	17
3.5	Enteignung	18
3.6	Enteignungsähnliche Fälle	19
4.	Schadenbehebung bei Schadenfällen	19
4.1	Schadenbehebung durch den steuerpflichtigen Haftpflichtigen oder einen durch ihn beauftragten Dritten	19
4.2	Schadenbehebung durch den Geschädigten oder einen von ihm beauftragten Dritten	20
4.3	Beteiligung einer Versicherung an der Schadenbehebung	21
4.3.1	Beispiel einer Schadenersatzabwicklung ohne Selbstbehalt	22
4.3.2	Beispiel einer Schadenersatzabwicklung mit Selbstbehalt	22

Gültig bis 31. Dezember 2009

Gültig bis
31. Dezember 2009

1. Einleitung

Schadenersatzleistungen bezwecken die Wiedergutmachung eines Schadens, d.h. die Wiederherstellung des wirtschaftlichen Zustandes vor dem schädigenden Ereignis. Für die korrekte steuerliche Behandlung ist die Unterscheidung zwischen echtem und unechtem Schadenersatz von Bedeutung, da nur Leistungen im Zusammenhang mit echtem Schadenersatz nicht steuerbar sind.

2. Echter Schadenersatz

Echter Schadenersatz liegt vor, wenn der Haftpflichtige nach Gesetz oder Vertrag verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen, den er oder eine Person, für die er verantwortlich ist, verursacht hat. Der Schädiger leistet, weil er den Schaden verursacht und nicht, weil er eine Lieferung oder Dienstleistung vom Geschädigten erhalten hat.

Auf die Form der Entschädigung kommt es nicht an. Der echte Schadenersatz kann sowohl in Form von Geld als auch in Naturalleistungen oder in beiden Formen geleistet werden.

Massgebend ist, dass die Entschädigung geleistet wird, weil dem Geschädigten **gegen seinen Willen** ein Schaden, also ein zur **Wiederherstellung des früheren Zustands** verpflichtender Nachteil an seinem Vermögen oder an seinen sonstigen Rechtsgütern zugefügt worden ist. Der Geschädigte hat einen gesetzlichen oder vertraglichen Anspruch auf diese Entschädigung, ist aber nicht zu einer Gegenleistung verpflichtet. Es findet somit kein Leistungsaustausch statt.

Echte Schadenersatzleistungen sind somit nicht steuerbar, da sie aus Sicht des Leistenden/Schädigers nicht entgeltlich sind und aus Sicht des Empfängers/Geschädigten nicht den Gegenwert einer Leistung darstellen. Sie haben beim steuerpflichtigen Empfänger grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug.

Echte Schadenersatzleistungen sind sowohl beim Leistenden als auch beim Empfänger buch- und belegmässig zu dokumentieren. Die Belege tragen den Vermerk „Schadenersatz“.

Echter Schadenersatz kommt sowohl im vertraglichen als auch im ausservertraglichen Bereich in Frage, insbesondere bei:

- Vertragsverletzungen (z.B. Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer vereinbarten Leistung, Schuldnerverzug, Annahmeverzug des Gläubigers);
- Unerlaubter Handlung (Verschuldenshaftung, Kausalhaftung, Gefährdungshaftung).

2.1 Haftung aus Vertrag

Bei zweiseitigen Verträgen gilt die allgemeine Regel, dass derjenige, der seine Vertragspflichten schuldhaft, überhaupt nicht oder nicht gehörig erfüllt, seinem Vertragspartner gemäss Artikel 97 ff. OR grundsätzlich für den daraus entstandenen Schaden (Geld-) Ersatz zu leisten hat. Weitere Regelungen betreffend Vertragsverletzungen und deren Entschädigung sind in Artikel 97 ff. OR sowie in den im OR besonders aufgeführten einzelnen Vertragsverhältnissen zu finden.

Mehrwertsteuerrechtlich wird unterschieden zwischen:

a) Die ursprünglich vereinbarte Leistung wird erbracht und angenommen:

- vertragsgemäss erbracht und angenommen, keine Schadenersatzleistung möglich;
- verspätet erbracht (Lieferversug) oder verspätet angenommen (Annahmeverzug), beim zu ersetzenden Verzugschaden (Verspätungsschaden) an den Geschädigten handelt es sich um echten Schadenersatz;
- inhaltlich nicht gehörig erbracht (Schlechterfüllung), der in diesem Zusammenhang gewährte Preisnachlass gilt beim Leistungserbringer als Entgeltsminderung. Der Leistungsempfänger hat seinen allfälligen Vorsteuerabzug zu korrigieren.¹

b) Die ursprünglich vereinbarte Leistung wird endgültig nicht erbracht (objektive Unmöglichkeit der Leistung, Verzicht auf die Leistung, Rücktritt vom Vertrag):

Wenn der zur Leistung Verpflichtete dem Gläubiger den Schaden ersetzen muss, der diesem aus der **Nichterfüllung des Vertrages** entstanden ist, handelt es sich um echten Schadenersatz. Die Entschädigung ist beim steuerpflichtigen Empfänger nicht steuerbar. Der Schadenersatzcharakter der Entschädigung ist mit geeigneten Unterlagen (z.B. Gerichtsurteil, [ausser-] gerichtliche Vereinbarung über die Höhe der Entschädigung, Mahnschreiben) zu dokumentieren.

Die Rückgängigmachung von bereits erbrachten Leistungen im Rahmen eines Vertragsrücktritts gilt Mehrwertsteuerrechtlich als Entgeltsminderung der ursprünglich erbrachten Leistung (☞ Z 253).

Beispiel 1

Ein Möbelgeschäft muss einen säumigen Kunden (Käufer) zweimal mahnen, bevor dieser zahlt. Es fordert deshalb die in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ festgehaltenen Mahngebühren von 10 Franken sowie die aufgelaufenen

¹ Ergänzung gemäss Ziff. 3.2.

Verzugszinsen nach. Die Mahngebühr unterliegt als Teil des Entgelts der MWST zum Normalsatz (~~☞~~ Z 239), während die Verzugszinsen als echter Schadenersatz nicht steuerbar sind. Verzugszinsen führen nicht zu einer Vorsteuerabzugskürzung.

Beispiel 2

Ein Modegeschäft beauftragt den Verleger einer Tageszeitung, mit einem Inserat in der Modebeilage eine Modeschau anzukündigen. Der Verleger druckt das Inserat nicht wie zugesichert in der Modebeilage, sondern irrtümlich im Sportteil ab. Eine erneute Publikation ist nicht mehr möglich. Der Verleger vereinbart schliesslich mit dem Modegeschäft, dass nur ein Drittel der vereinbarten Kosten zu bezahlen ist, der Rest wird erlassen. Wenn der Verleger seine Dienstleistung bereits in Rechnung gestellt hat und diese bezahlt wurde, stellt er dem Modehaus eine Gutschrift in der Höhe des erlassenen Preises (2/3 des vereinbarten Preises) zu. In der Gutschrift nimmt er Bezug auf die ursprüngliche Rechnung. Gegenüber der ESTV kann er eine Entgeltsminderung geltend machen, während das Modegeschäft seinen Vorsteuerabzug entsprechend korrigiert. Wurde hingegen noch keine Rechnung gestellt beziehungsweise wurde die Rechnung noch nicht bezahlt und durch eine neue ersetzt, muss er nur das Entgelt in der Höhe von 1/3 des ursprünglich vereinbarten Preises fakturieren und zum Normalsatz versteuern.²

Beispiel 3

Der Mieter eines Fahrzeuges muss dem Vermieter am Ende der Mietdauer eine Entschädigung für die am Sitzpolster verursachte Beschädigung bezahlen. Der Mieter schuldet die Entschädigung, weil er die ihm vertraglich auferlegte Sorgfaltspflicht verletzt hat. Ein Leistungsaustausch findet nicht statt. Es handelt sich um echten Schadenersatz, der beim steuerpflichtigen Autovermieter nicht steuerbar ist. Das Mietentgelt hingegen ist zum Normalsatz steuerbar.

Beispiel 4

Der Eigentümer lässt seine Liegenschaft renovieren. In der Liegenschaft befindet sich ein Restaurant, das er verpachtet hat. Während den Renovationsarbeiten muss das Restaurant seinen Betrieb vorübergehend einstellen. Der Pächter kann die Schliessung nicht verhindern (z.B. durch Verzicht auf die Renovation in den Räumlichkeiten des Restaurants). Der entgangene Umsatz wird ihm vom Eigentümer der Liegenschaft vergütet. Da der Pächter keine Wahl hat, ob er sich den Schaden zufügen lassen will oder nicht, gilt die Entschädigung des Eigentümers beim Pächter als echter Schadenersatz.³

Beispiel 5

Infolge Unterhaltsarbeiten an ihren Anlagen kann die Bergbahn X die Wintersportler nur bis zur Mittelstation befördern. Das Restaurant bei der Bergstation

² Praxispräzisierung

³ Praxispräzisierung, neues Praxisbeispiel

erleidet deshalb Umsatzeinbussen. Obwohl die Bergbahn X dem Restaurant gegenüber nicht vertraglich zur Erbringung von Transportleistungen verpflichtet ist, zahlt sie ihm einen Betrag als Ausgleich für die Umsatzeinbüsse. Diese Entschädigung erfolgt ausservertraglich. Mangels Haftungsgrundlage gilt die Entschädigung nicht als echter Schadenersatz und führt beim Restaurant analog einer Spende zu einer Vorsteuerabzugskürzung.⁴

Beispiel 6

Die Z AG schliesst mit dem Softwarespezialisten X einen Vertrag ab. X verpflichtet sich, für die Z AG eine individuelle Software zu entwickeln und einzuführen. Für die Entwicklungs- und Einführungsphase sind zwei Jahre vorgesehen. Nach einem Jahr tritt die Z AG vom Vertrag zurück und entbindet X von seiner Pflicht, das Werk fertig zu stellen. Da alles, was Z für die bereits erbrachte Leistung aufwendet, grundsätzlich steuerbares Entgelt ist (Art. 33 Abs. 2 MWSTG), hat X den ihm aus dem Rücktritt entstandenen Schaden als echten Schadenersatz (entgangener Gewinn usw.) geltend zu machen.⁵

2.2

2.2.1

Besondere Fälle

Reugeld gemäss Artikel 158 Absatz 3 OR, Einräumung eines Rücktrittsrechts

Wenn **bereits bei Vertragsabschluss** dem Leistungsempfänger (B) die **Möglichkeit** eingeräumt wird, unter Zurücklassung oder Zahlung eines bestimmten Betrages **vom Vertrag zurückzutreten**, und macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, gilt die Entschädigung beim Vertragspartner (A) als echter Schadenersatz. B empfängt dabei **nie** eine Leistung von A (keine Wandelung).



Ist im Vertrag ein Rücktritt nicht vorgesehen und erklärt sich eine Partei vor Durchführung des Vertrages gegen eine Entschädigung bereit, auf ihre Rechte aus dem Vertrag zu verzichten, liegt ein steuerbarer Leistungsaustausch vor (☞ Beispiel 5).⁶

Beispiel 1

A lässt sich von B beim Importeur ein neues Fahrzeug reservieren, tritt dann aber von seiner Kaufzusage zurück. Es wurde beim Reservieren vereinbart, dass die im Falle eines Vertragsrücktritts bereits im Voraus geleistete Anzahlung nicht mehr zurückerstattet wird. Die Anzahlung gilt als echter Schadenersatz.

Beispiel 2

Ein Reisebüro muss die Buchung eines Kunden aufgrund ungenügender Anmeldungen rückgängig machen. Es richtet dem Kunden deshalb eine bereits ver-

4 Praxispräzisierung, neues Praxisbeispiel

5 Praxispräzisierung, neues Praxisbeispiel

6 Praxispräzisierung

traglich festgelegte Entschädigung aus. Beim Kunde gilt diese Entschädigung als echter Schadenersatz.

Beispiel 3

Eine steuerpflichtige Person hat bei einem Handelsunternehmen eine Maschine bestellt. Da sie vom Vertrag zurücktritt, muss sie dem Handelsunternehmen die vereinbarte Vertragsstrafe zahlen. Das Handelsunternehmen muss diese Entschädigung als echter Schadenersatz nicht versteuern.

Beispiel 4

Pauschale Stornogebühren, die ein Kunde dem Reiseunternehmen bezahlen muss, weil er die bestellte Pauschalreise nicht antritt, gelten nicht als Entgelt für eine Leistung des Reisebüros. Es handelt sich um eine nicht steuerbare Annullierungsentschädigung („no-show“-Zahlung) und somit um echten Schadenersatz.

Beispiel 5

Ein Grundstück wurde mit einer Architekturverpflichtung gekauft. Gegen Entrichtung eines bestimmten Betrages verzichtet der Architekt auf seinen Anspruch, das Bauprojekt auszuführen. Die Entschädigung ist zum Normalsatz steuerbar.⁷

2.2.2

Konventionalstrafe

„Konventionalstrafe“ (auch Vertragsstrafe genannt) ist die (Geld-)Leistung, die ein Schuldner dem Gläubiger für den Fall verspricht, dass er eine bestimmte Schuld (Hauptverpflichtung) nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Zweck der Konventionalstrafe ist im Allgemeinen die Verbesserung der Gläubigerstellung durch Befreiung vom Schadennachweis. Sie stellt grundsätzlich echten Schadenersatz dar, wenn die Zahlung der Konventionalstrafe **an die Stelle der Erfüllung der vertraglichen Leistung** beziehungsweise an die Stelle des für die Nichterfüllung geschuldeten Schadenersatzes tritt (Art. 160 Abs. 1 OR).

Entbindet sich der Leistungserbringer mit der Bezahlung der Konventionalstrafe von der **gehörigen Erfüllung der vertraglichen Leistung**, liegt in der Verwaltungspraxis eine Entgeltsminderung vor (☞ Ziff. 2.1 Bst. a).⁸

Muss infolge Überschreitens vertraglicher Fristen eine Terminbusse bezahlt werden, gilt der vom Leistungserbringer an den Leistungsempfänger bezahlte Betrag nach der Verwaltungspraxis der ESTV ebenfalls als Entgeltsminderung.

Beispiel 1

Ein Treuhandunternehmen stellt fest, dass ein ehemaliger Angestellter das ihm auferlegte Konkurrenzverbot verletzt hat, indem er sich selbständig gemacht und in der Nähe ein eigenes Treuhandbüro eröffnet hat. Es verlangt von ihm die

7 Praxispräzisierung, neues Praxisbeispiel

8 Praxispräzisierung

Entrichtung der seinerzeit vereinbarten Konventionalstrafe. Da das Treuhandunternehmen als ehemaliger Arbeitgeber keine Wahl hatte, sich den Schaden willentlich zufügen zu lassen oder nicht und die unerlaubte Handlung bereits erfolgt ist, gilt die Zahlung der Konventionalstrafe als echter Schadenersatz und ist somit nicht steuerbar. Dies gilt auch für Entschädigungen zusätzlicher Schäden, die der ehemalige Angestellte allenfalls zu ersetzen hat.

Anders behandelt werden indessen Vereinbarungen über die Aufhebung eines Konkurrenzverbots (☞ Beispiel 1 in Ziff. 3).

Beispiel 2

Ein Maschinenhersteller stellt dem Besteller mit einer Konventionalstrafe sicher, die bestellte Anlage funktionsfähig und termingerecht zu liefern. Die Anlage ist jedoch am vereinbarten Termin nicht einsatzfähig und kann erst nach einer Nachbesserungsfrist in Gebrauch genommen werden. Auf Klage hin spricht das Gericht dem Besteller die Konventionalstrafe zu. Der Maschinenhersteller kann die Konventionalstrafe (Nichteinhalten der Erfüllungszeit) als Entgeltsminderung von seinem ursprünglich zu versteuernden Umsatz abziehen.

2.2.3 Betreibungs- und Konkurskosten, Parteientschädigung, Mahnspesen

Die Erstattung der Kosten für auf dem Rechtsweg eingetriebene Zahlungen gelten als echter Schadenersatz.

Ebenfalls als echter Schadenersatz gilt die von Gerichtsinstanzen festgesetzte Parteientschädigung, die von der unterliegenden Prozesspartei oder vom Staat an die obsiegende Partei zu bezahlen ist.

Bei der Festlegung der Parteientschädigung an die obsiegende steuerpflichtige Partei gilt es zu beachten, dass die vom Anwalt in Rechnung gestellte MWST nicht berücksichtigt werden muss, soweit die obsiegende Partei im Rahmen ihrer steuerbaren Tätigkeit auf der geschuldeten Anwaltsrechnung den Vorsteuerabzug geltend machen kann (☞ Ziff. 4.3, letzter Abschnitt sinngemäss anwendbar).

Entschädigungen, die Anwälte für die unentgeltliche Prozessführung oder für die Tätigkeit als Pflichtverteidiger erhalten, sind zum Normalsatz steuerbar.⁹



Mahngebühren oder Mahnkosten, die eine steuerpflichtige Person von säumigen Zahlern erhebt, gehören zum Entgelt der erbrachten Leistung (☞ Z 239).

2.3 Entschädigungen aufgrund von Versicherungsverträgen

Entschädigungen, die der Versicherer dem Versicherten infolge Eintritts des (versicherten) Schadenfalles leistet, sind vom steuerpflichtigen Empfänger analog einem echten Schadenersatz nicht zu versteuern.

Beispiel 1

Eine steuerpflichtige Person schliesst eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung sowie eine Vollkaskoversicherung ab und verursacht kurz darauf schuldhaft einen Autounfall. Zahlungen, die der Versicherer dem Versicherten infolge Eintritts des (versicherten) Schadenfalles leistet, unterliegen nicht der MWST. Entschädigungen (vom Versicherten) an den Geschädigten gelten bei Letzterem als echter Schadenersatz.

Beispiel 2

Ein Restaurant ist vollständig abgebrannt. Der Wiederaufbau dauert ein Jahr. Während dieser Zeit bleibt das Restaurant geschlossen und erzielt keine Umsätze. Der in dieser Zeit entgangene Umsatz wird von der Versicherung entschädigt. Die Entschädigung unterliegt beim Restaurantbetreiber als Versicherungszahlung (aus Versicherungsvertrag) oder als Schadenersatz (des Haftpflichtigen) nicht der MWST.

Beispiel 3

Eine steuerpflichtige Person, die Waren gegen Kredit verkauft, sichert ihr Risiko mit einer Kreditversicherung ab. Wenn ihr Abnehmer zahlungsunfähig wird, erhält sie das „Entgelt“ folglich von ihrem Versicherer. Die Versicherungsauszahlung ist nicht steuerbar, da der Versicherer aufgrund des Vertrages zur Entschädigung verpflichtet ist. Die steuerpflichtige Person kann zudem das uneinbringliche Entgelt als Entgeltsminderung gemäss Artikel 44 Absatz 2 MWSTG geltend machen.

☞ Informationen zur Herabsetzung des Vorsteuerabzugs beim Abnehmer unter Z 854.

Tritt hingegen eine steuerpflichtige Person im Schadenfall ihre ausstehenden Forderungen aus steuerbaren Umsätzen an die Versicherungsgesellschaft ab, hat sie den vollen Betrag, den der Kunde gemäss vertraglicher Vereinbarung zahlen muss, zum massgebenden Satz zu versteuern (☞ Z 268).

Wenn im Zuge einer Schadenregulierung der beschädigte Gegenstand in das Eigentum des Versicherers übergeht und dieser dafür dem Geschädigten in der Entschädigungsvereinbarung einen Restwert anrechnet, unterliegt dieser Wert (z.B. Wrackwert) beim Geschädigten als Entgelt für eine Lieferung grundsätzlich der MWST zum massgebenden Satz.

2.4 Schadenersatz aus unerlaubter Handlung

Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit, wird gemäss Artikel 41 ff. OR oder aufgrund von spezialgesetzlichen Haftungsnormen zum Ersatz verpflichtet. Solche Entschädigungen werden in der Regel in einem Gerichtsurteil oder durch einen gerichtlichen, allenfalls auch aussergerichtlichen Vergleich festgelegt. Es handelt sich dabei um echten Schadenersatz, der beim steuerpflichtigen Geschädigten nicht steuerbar ist. Dies gilt auch für pauschale Umtriebsentschädigungen, die sich betroffene Unternehmen von auf frischer Tat ertappten Straftätern (z.B. Ladendiebe) bezahlen lassen.

Beispiel 1

A gleitet beim Passieren eines Sportgeschäfts auf einer Eisschicht aus, die sich infolge der winterlichen Witterung durch vom Dach heruntertropfendes Wasser bildete. Unter Berufung auf die Haftung des Werkeigentümers nach Artikel 58 OR spricht ihm das zuständige Gericht einen Schadenersatz zu lasten des Ladenbesitzers/Werkeigentümers zu. Es handelt sich um echten Schadenersatz, da kein Leistungsaustausch stattgefunden hat und überdies der Beklagte durch ein Gerichtsurteil zur Entschädigung verpflichtet wurde.

Beispiel 2

Unfallhergang wie in Beispiel 1. Statt den Gerichtsweg zu beschreiten, entschliessen sich die Parteien zu einem aussergerichtlichen Vergleich. Die Entschädigung, die A vom Ladenbesitzer/Werkeigentümer erhält, versteht sich per Saldo aller Ansprüche. Es handelt sich auch hier um echten Schadenersatz, da kein Leistungsaustausch stattgefunden hat.

Beispiel 3

A lässt ein Verfahren zur Isolation eines Stoffes patentieren. B wendet das Verfahren ohne dessen Einwilligung an und wird auf Klage von A vom Zivilrichter verurteilt. Er muss A als Ersatz für den erlittenen Schaden mit 520'000 Franken entschädigen (Art. 73 des Bundesgesetzes vom 25.6.1954 über die Erfindungspatente, SR 232.14). Es handelt sich um echten Schadenersatz.

Beispiel 4

Ein Angestellter verbucht gewisse steuerbare Einnahmen seines Arbeitgebers nicht und unterschlägt diese. Ausserhalb des Strafverfahrens einigt er sich mit seinem Arbeitgeber auf die Rückzahlung der veruntreuten Summe. Diese Rückzahlung gilt grundsätzlich als echter Schadenersatz. Der Arbeitgeber muss jedoch die MWST auf den tatsächlich erzielten steuerbaren Umsätzen entrichten.

Beispiel 5

Einem Ladendieb kann die gestohlene Ware abgenommen werden. Die pauschale Umtriebsentschädigung, die er dem Ladenbesitzer bezahlen muss, gilt als echter Schadenersatz und ist nicht zu versteuern.

Beispiel 6

Bei einem Einbruch in einen Kiosk werden die Tageseinnahmen entwendet. Unabhängig davon, ob die Versicherung dafür (teilweise) aufkommt oder nicht, ist die MWST auf den getätigten Verkäufen geschuldet. Allfällige Entschädigungen der Versicherung für die beim Einbruch entstandenen Schäden unterliegen hingegen als Versicherungsleistung nicht der MWST.¹⁰

Beispiel 7

Zuschläge, die Personenbeförderungsunternehmen von Reisenden ohne gültigen Fahrausweis (RogF) erheben, gelten nicht als Entgelt für die Beförderungsleistung, sondern als pauschale Umtriebsentschädigung. Sie sind als echter Schadenersatz nicht zu versteuern.

Mahngebühren sind als Nebenkosten zu betrachten und teilen das steuerliche Schicksal der Umtriebsgebühr.

Wird zusätzlich zur Entrichtung der Umtriebsentschädigung ein Transportbillett gelöst, ist der Betrag des Fahrpreises zum Normalsatz steuerbar. Sind die Kosten für das Billett in der Umtriebsentschädigung eingeschlossen, wird der steuerbare Umsatz geschätzt und muss mit entsprechenden Aufzeichnungen dokumentiert werden.¹¹

3.**Unechter Schadenersatz**

Kein Schadenersatz liegt vor, wenn es sich vereinbarungsgemäss um eine **Zahlung „für eine Leistung“** handelt. Wenn also eine Entschädigung bezahlt wird, weil der Empfänger beispielsweise eine Handlung unterlässt oder eine Handlung beziehungsweise einen Zustand duldet (Art. 7 MWSTG). Ist die Leistung oder das Entgelt die Entschädigung für einen „Schaden“, den sich der „Geschädigte“ **willentlich** zufügen und entgelten lässt (auch wenn es sich um ein grundsätzlich haftungsbegründendes Ereignis handelt), und erbringt somit der „Geschädigte“ dem „Schädiger“ eine Leistung, liegt unechter Schadenersatz vor. Hat der „Geschädigte“ also die Wahl, sich den „Schaden“ entweder nicht zufügen zu lassen oder sich das Zufügenlassen zu entschädigen, handelt es sich grundsätzlich um einen steuerbaren Tatbestand nach Artikel 5 MWSTG.

Beispiel

B ist Inhaber eines Coiffeursalons. Er vereinbart mit seinen Angestellten ein Konkurrenzverbot. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist es den Angestellten während fünf Jahren untersagt, im Umkreis von 10 Kilometern einen eigenen Salon zu eröffnen. Bei ihrer Kündigung teilt Coiffeuse A dem B mit, dass sie in der 8 Kilometer entfernten Ortschaft einen eigenen Coiffeursalon eröffnen werde. B erklärt sich gegen Entrichtung von 10'000 Franken damit einverstanden.

¹⁰ Praxispräzisierung, neues Praxisbeispiel

¹¹ Praxispräzisierung

Die Zahlung von 10'000 Franken ist bei B als steuerbares Entgelt zum Normalsatz steuerbar, da er sich den „Schaden“ willentlich zufügen lässt.¹²

3.1 Verträge von bestimmter Dauer mit wiederkehrenden Leistungen/ Zahlungen

Darunter fallen Verträge, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für eine bestimmte Dauer abgeschlossen werden und während dieser Zeit wiederkehrende Zahlungen vorsehen (z.B. befristete Mietverträge, Leasingverträge, Lizenzverträge). Werden befristete Verträge während der Vertragsdauer vorzeitig aufgelöst, handelt es sich bei der Entschädigung, die der Vertragspartner für die **vorzeitige Auflösung** (oder Kündigung) erhält, nicht um den Ersatz eines eingetretenen Schadens. Es handelt sich um den Ersatz eines zukünftigen Schadens. Wesentlich dabei ist, dass der Vertragspartner die vorzeitige Auflösung, mithin die daraus folgende „Schadenzufügung“ akzeptiert und sich willentlich zufügen und entgelten lässt. Es liegt deshalb kein echter Schadenersatz, sondern Entgelt für den Verzicht auf die Rechte aus dem Vertrag vor. Dieses Entgelt ist beim steuerpflichtigen Verzichtenden gemäss Artikel 7 MWSTG grundsätzlich zum Normalsatz steuerbar.¹³

Beispiel 1

Der Lizenznehmer erklärt sich gegen Bezahlung eines bestimmten Betrages bereit, auf das Alleinvertriebsrecht vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer zu verzichten. Der Lizenznehmer erbringt dem Lizenzgeber somit eine steuerbare Dienstleistung gemäss Artikel 7 MWSTG.

Beispiel 2

Der Mieter eines Grundstücks oder Grundstückteils erklärt sich gegen Entrichtung eines vereinbarten Entgelts seitens des Vermieters bereit, das Mietobjekt vor der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist zu verlassen. Der Mieter erbringt dem Vermieter hiermit eine steuerbare Dienstleistung nach Artikel 7 MWSTG.

3.2 Minderung bei Kaufverträgen / Werkverträgen

(Art. 205 Abs. 1 und Art. 368 Abs. 2 OR)

Liegt bei Kaufverträgen/Werkverträgen ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Sache vor, kann der Käufer/Besteller – sofern es nicht anders vereinbart wurde – eine entsprechende Reduktion des Kauf-/Werkpreises verlangen (Minderung) oder den Kauf rückgängig machen (Wandelung). Entschliesst sich der Käufer/Besteller für die Minderung des ursprünglich vereinbarten Kaufpreises und wird dieser Preis in der Folge gerichtlich oder aussergerichtlich reduziert, kann der steuerpflichtige Verkäufer/Werkhersteller die Reduktion des ursprüngli-

¹² Praxispräzisierung, neues Praxisbeispiel

¹³ Praxispräzisierung, Text neu formuliert (vgl. auch Entscheide der Eidg. Steuerrekurskommission vom 14.6.2005 [SRK 2003-124] und vom 9.11.2005 [SRK 2003-153]).

chen Verkaufspreises gemäss Artikel 44 Absatz 2 MWSTG als Entgeltsminderung geltend machen (☞ Belegkorrektur Z 804 ff.). Der Käufer/Besteller setzt seinerseits den Vorsteuerabzug entsprechend herab (☞ Z 854).

Der Ersatz der Mängelfolgeschäden hingegen gilt als echter Schadenersatz.

Beispiel 1

Die neu eingebaute Granitabdeckung in der Küche weist mehrere unschöne Flecken auf, die auch nach wiederholter Behandlung nicht verschwinden. Der Bauherr macht gegenüber dem Küchenbauer einen Minderwert geltend. Der Küchenbauer stellt dem Bauherrn mit Bezug auf die ursprüngliche Rechnung eine Gutschrift über den vereinbarten Minderwert aus. Gegenüber der ESTV kann er in dieser Höhe eine Entgeltsminderung geltend machen.

Beispiel 2

Der steuerpflichtige Importeur und Besteller einer Maschine stellt nach erfolgter zollamtlicher Veranlagung eine Beschädigung an der Maschine fest und verlangt beim Verkäufer eine Preisminderung. In der Folge bezahlt er nur den reduzierten Betrag und behebt den Schaden selbst. Der Besteller kann zusätzlich zur MWST auf der Einfuhr die Vorsteuer auf dem Materialaufwand für die Maschinenreparatur geltend machen, sofern er die Maschine für steuerbare Zwecke einsetzt.

☞ Betreffend Korrektur der MWST auf der Einfuhr siehe Z 745 ff.

Beispiel 3

A verkauft B im Jahre 2007 eine Liegenschaft und gibt ihm eine vertraglich festgelegte Mietzinsgarantie von 60'000 Franken. B erzielt im Jahre 2008 jedoch nur Mietzinseinnahmen von 50'000 Franken (Leerstand, tiefere Mietzinsen). Die Ausgleichszahlung von 10'000 Franken, die A an B für den entgangenen Mietzins entrichten muss, gilt bei B als Minderung des ursprünglichen Kaufpreises.¹⁴

3.3

An- oder Draufgeld gemäss Artikel 158 Absatz 1 und 2 OR

Das bei Vertragsschluss gegebene An- oder Draufgeld zählt zum steuerbaren Entgelt.

3.4

Versicherungsleistungen

Nicht Schadenersatz-, sondern Entgeltcharakter hat eine Versicherungsleistung, wenn die Ware nach dem Übergang von Nutzen und Gefahr auf den Abnehmer untergeht und der Lieferant in der Folge sein Entgelt für die Lieferung nicht vom Abnehmer, sondern vom Versicherer des Abnehmers erhält. Die Versicherungsleistung (Risikoversicherung des Abnehmers) tritt hier an die Stelle des geschuldeten Kaufpreises.

3.5 Enteignung

Der dauernde Entzug eines dinglichen Rechts an einem Grundstück sowie die aus dem Grundeigentum hervorgehenden Nachbarrechte im Rahmen eines Enteignungsverfahrens gegen volle Entschädigung (Verkehrswert, Geld- oder Sachleistung) stellen ein gesetzlich geregeltes Leistungsaustauschverhältnis dar. Dasselbe gilt für die Entschädigung, die der Enteignungsberechtigte für den vorübergehenden Entzug beziehungsweise die vorübergehende Beschränkung eines dinglichen Rechts an einem Grundstück ausrichtet. Die Entschädigung ist beim steuerpflichtigen Enteigneten gemäss Artikel 18 Ziffer 20 MWSTG ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug von der MWST ausgenommen.

Echten Schadenersatz hingegen stellt die Entschädigung dar, die der Enteignete erhält, weil sich der Verkehrswert des verbleibenden Teils vermindert hat. Ebenfalls als echter Schadenersatz gelten jene Entschädigungen, die der Enteignete erhält, um alle weiteren ihm als Folge der Enteignung verursachten Nachteile abzugelten (Art. 19 Bst. b und c des Bundesgesetzes vom 20.6.1930 über die Enteignung; SR 711).

Führt der steuerpflichtige Enteignete auf dem enteigneten oder zu enteignenden Grundstück im Auftrag des Enteigners Abbrucharbeiten aus, ist das dafür eingennommene Entgelt wie bei jedem anderen Auftragnehmer zum Normalatz steuerbar.

Beispiel

Ein Lager- und Transportunternehmer (Enteigneter) muss für die Erstellung eines Autobahnabschnittes einen Teil seiner im Baurecht erstellten Gebäude abreißen lassen. Die Abbrucharbeiten werden durch einen Dritten ausgeführt und gehen zulasten des Enteigners. Um seinen Betrieb weiterführen zu können, ist der Enteignete gezwungen, seine auf der Restparzelle verbleibenden Gebäudeteile zusätzlich zurückzuversetzen sowie eine neue Zufahrtsstrasse und einen neuen Containerverladeplatz zu erstellen. Die Ersatzbaute in realistischer Nähe führt infolge des beschränkten Platzangebotes zudem zu weit höheren Kosten als üblich.

Der Verkehrswert der untergehenden Bausubstanz ist als Entgelt für die Überlassung eines Grundstückteils beim steuerpflichtigen Enteigneten gemäss Artikel 18 Ziffer 20 MWSTG von der MWST ausgenommen.

Die Entschädigung, die ihm im Enteignungsvertrag für die zusätzlichen Kosten (Instandstellungskosten) an den verbleibenden Bauten, für die neue Zufahrtsstrasse sowie für die Mehrkosten des von ihm realisierten Bauwerks zugesprochen wird, stellt hingegen echten Schadenersatz dar.

3.6 Enteignungsähnliche Fälle

Die Einräumung eines Rechts, über oder durch ein Grundstück eine Fernleitung zu ziehen (Datenübertragung, Elektrizität, Gas usw.), gilt grundsätzlich als steuerbare Dienstleistung. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Parteien darüber frei vertraglich geeinigt haben oder die Durchleitung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und Verfahren vom Grundstückseigentümer in Kauf genommen werden muss. Ist ein solches Recht jedoch im Grundbuch eingetragen oder als Leitungsrecht äusserlich wahrnehmbar (Art. 676 ZGB), ist das aus der Einräumung dieses Rechts erhaltene Entgelt – ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug – von der MWST ausgenommen (Art. 18 Ziff. 20 MWSTG).

Erhält ein Eigentümer jedoch eine Entschädigung, um den Schaden auszugleichen, der an seinem Grundstück (z.B. durch die Bauarbeiten) entstanden ist, gilt diese als echter Schadenersatz. Solche Entschädigungen sind mit geeigneten Unterlagen (Zahlungsbelege, Verträge usw.) zu dokumentieren.

Beispiel

Ein Kieswerkeigentümer erhält jährliche Zahlungen, weil eine Erdgasleitung durch sein Abbaugelände führt und er dieses in der Folge nicht bestimmungsgemäss nutzen kann. Diese Einnahmen sind grundsätzlich zum Normalsatz steuerbar.

4. Schadenbehebung bei Schadenfällen

4.1 Schadenbehebung durch den steuerpflichtigen Haftpflichtigen oder einen durch ihn beauftragten Dritten

Der Haftpflichtige hat in der Regel die Wahl, den von ihm zu verantwortenden Schaden

- selbst zu beheben;
- durch einen Dritten beheben zu lassen oder
- mit einer Schadenersatzleistung auszugleichen.

Ist das Schadenereignis im Rahmen seiner steuerbaren geschäftlichen Tätigkeit eingetreten und behebt der steuerpflichtige Haftpflichtige den Schaden selbst, kann er auf den entsprechenden Aufwendungen den Vorsteuerabzug vornehmen. Da es sich um eine Schadenbegleichung handelt und er vom Geschädigten dafür keine Gegenleistung erhält, muss keine Rechnung ausgestellt werden. Ist das Schadenereignis jedoch im Rahmen seiner von der MWST ausgenommenen Tätigkeit eingetreten, besteht auf den für die Schadenbehebung verwendeten Materialien kein Vorsteuerabzugsrecht. Wurde ein Vorsteuerabzug vorgenommen, ist die Eigenverbrauchssteuer geschuldet.



Lässt der steuerpflichtige Haftpflichtige den Schaden durch einen Dritten beheben, erbringt ihm dieser Dritte eine steuerbare Leistung. Der Haftpflichtige kann die auf der Rechnung ausgewiesene MWST als Vorsteuer abziehen, sofern die Faktura auf ihn ausgestellt ist (Art. 37 MWSTG) und sich das Schadenergebnis im Rahmen seiner steuerbaren geschäftlichen Tätigkeit ereignet hat (Art. 38 ff. MWSTG).

Zahlt der steuerpflichtige Haftpflichtige dem Geschädigten die Schadenssumme direkt aus (bar oder durch Überweisung) hat er zuhanden des Geschädigten zu vermerken, dass es sich um eine Schadenersatzleistung handelt (Vermerk auf Quittungsdoppel, auf Bank- oder Postüberweisung, allenfalls kurze briefliche Mitteilung).

4.2 **Schadenbehebung durch den Geschädigten oder einen von ihm beauftragten Dritten**

Der Geschädigte kann

- sich den Schadenersatz direkt auszahlen lassen (unabhängig einer allfälligen späteren Reparatur);
- den Schaden selbst beheben oder durch Dritte beheben lassen und dem Haftpflichtigen dafür Rechnung stellen.

Lässt sich der Geschädigte die Schadenssumme direkt auszahlen, hat er darauf zu achten, dass sein Quittungsdoppel oder ein sonstiger Beleg den Zahlungseingang als Schadenersatz ausweist.

Behebt der Geschädigte den Schaden selbst, stellt er dem Haftpflichtigen hierfür in der Regel eine Rechnung aus. Da es sich aus Sicht des Geschädigten um echten Schadenersatz handelt, der nicht der MWST unterliegt, darf auf der Rechnung nicht auf die MWST hingewiesen werden. Vielmehr ist ein Vermerk anzubringen, dass es sich um eine Forderung aus Schadenersatz handelt wie beispielsweise „unsere Forderung im Zusammenhang mit der Behebung des von Ihnen verursachten Schadens an unserem Fahrzeug, Fr. (Schadenersatz ohne MWST)“.

Bei Arbeiten an Bauwerken kann die MWST auf dem Eigenverbrauch (☞ Broschüre Eigenverbrauch) geschuldet sein.

Aufwendungen, die beim Geschädigten für die Behebung des Schadens anfallen, berechtigen grundsätzlich zum Vorsteuerabzug. Voraussetzung dafür ist, dass die Belege den Anforderungen von Artikel 37 Absatz 1 MWSTG genügen, beim Geschädigten im Original aufbewahrt werden und er die reparierten Gegenstände für seine steuerbare geschäftliche Tätigkeit verwendet (Art. 38 ff. MWSTG).

Wenn ein Geschädigter den Schaden in seinem Namen und auf seine Rechnung durch einen Dritten beheben lässt und dem Haftpflichtigen die Rechnung (oder eine Kopie davon) zur direkten Begleichung zustellt, kann der steuerpflichtige Haftpflichtige keinen Vorsteuerabzug vornehmen. Solche Belege genügen den Anforderungen von Artikel 37 ff. MWSTG nicht.

4.3 **Beteiligung einer Versicherung an der Schadenbehebung**

Ist das Schadenereignis versichert und wird die Schadenbehebung durch Dritte vorgenommen, können diese ihre Reparaturrechnungen dem Auftraggeber (Geschädigter/Haftpflichtiger) oder direkt der Versicherung zur Bezahlung zustellen.

Geht die Rechnung direkt an den Versicherer, ist zu beachten, dass die Versicherung in der Regel nur den effektiv entstandenen Schaden ausgleicht. Sie kürzt die Auszahlung an den Beauftragten um den Betrag, der dem steuerpflichtigen Geschädigten/Auftraggeber im Rahmen seines Vorsteuerabzugsrechts zusteht. Es obliegt deshalb dem steuerpflichtigen Geschädigten/Auftraggeber, dem Beauftragten die MWST zu bezahlen. Das Gleiche gilt für einen allfälligen Selbstbehalt, wenn er von der Versicherung direkt abgezogen wird.

Stellt der Versicherte (Geschädigte) dem Schadenverursacher den Selbstbehalt in Rechnung, gilt die entsprechende Entschädigung beim Geschädigten als echter Schadenersatz.

Der steuerpflichtige Beauftragte (Schadenbeheber) erbringt eine steuerbare Leistung. Das ganze Entgelt aus der Schadenbehebung ist zum massgebenden Satz steuerbar.

Der steuerpflichtige Geschädigte/Auftraggeber kann gegenüber der ESTV die Vorsteuer geltend machen, wenn folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:

- er verwendet die Gegenstände oder Dienstleistungen für eine steuerbare geschäftliche Tätigkeit (Art. 38 MWSTG, Z 816 bis 877);
- er besitzt eine auf ihn lautende Originalrechnung (Urkunde für den Vorsteuerabzug), die den Anforderungen von Artikel 37 MWSTG genügt;
- der gesamte Geschäftsvorfall ist in seinen Geschäftsbüchern erfasst (☞ nachfolgende Beispiele).

Wenn eine steuerpflichtige Person nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist (☞ Z 860 ff.), gilt dies auch bei Schadenfällen. Es handelt sich um eine zivilrechtliche Frage, in welchem Umfang eine Versicherungsgesellschaft in solchen Fällen die MWST erstatten muss und ob sie diese auch erstattet, wenn eine steuerpflichtige Person mit Saldosteuersätzen abrechnet. Im Streitfall ist nicht die ESTV, sondern das entsprechende Zivilgericht zuständig.

4.3.1 Beispiel einer Schadenersatzabwicklung ohne Selbstbehalt

Rechnung für die Schadenbehebung einer defekten Produktionsmaschine, lautend auf den steuerpflichtigen Geschädigten/Auftraggeber (Versand zur Begleichung an die Versicherung; Betrag inkl. 7,6% MWST) 10'760.00

Zahlung der Versicherung an den Schadenbeheber (Rechnungsbetrag abzüglich des beim steuerpflichtigen Geschädigten zum Vorsteuerabzug berechtigenden Betrags) 10'000.00

Zahlung des steuerpflichtigen Geschädigten - der zum Vorsteuerabzug berechtigende Betrag 760.00

Buchungsbeispiele beim steuerpflichtigen Geschädigten

1) Unterhalt Betriebseinrichtungen	/ Kreditor	10'000.00
2) Vorsteuer Investitionen und übriger Betriebsaufwand	/ Kreditor	760.00
3) Debitor	/ Erlös Schadenersatz	10'000.00
4) Kreditor	/ Debitor	10'000.00
5) Kreditor	/ Geldkonto	760.00

oder

1) Unterhalt Betriebseinrichtungen	/ Erlös Schadenersatz	10'000.00
2) Vorsteuer Investitionen und übriger Betriebsaufwand	/ Kreditor	760.00
3) Kreditor	/ Geldkonto	760.00

4.3.2 Beispiel einer Schadenersatzabwicklung mit Selbstbehalt

Rechnung für die Schadenbehebung einer defekten Produktionsmaschine, lautend auf den steuerpflichtigen Geschädigten/Auftraggeber (Versand zur Begleichung an die Versicherung; Betrag inkl. 7,6% MWST) 10'760.00

Zahlung der Versicherung an den Schadenbeheber (Rechnungsbetrag abzüglich des beim steuerpflichtigen Geschädigten zum Vorsteuerabzug berechtigenden Betrags, abzüglich des Selbstbehalts in der Höhe von Fr. 1'000.00) 9'000.00

Zahlung des steuerpflichtigen Geschädigten - der zum Vorsteuerabzug berechtigende Betrag 760.00
- Selbstbehalt 1'000.00

Buchungsbeispiele beim steuerpflichtigen Geschädigten

1) Unterhalt Betriebseinrichtungen	/ Kreditor	10'000.00
2) Vorsteuer Investitionen und übriger Betriebsaufwand	/ Kreditor	760.00
3) Debitor	/ Erlös Schadenersatz	9'000.00
4) Kreditor	/ Debitor	9'000.00
5) Kreditor	/ Geldkonto	1'760.00

oder

1) Unterhalt Betriebseinrichtungen	/ Erlös Schadenersatz	9'000.00
2) Unterhalt Betriebseinrichtungen	/ Kreditor	1'000.00
3) Vorsteuer Investitionen und übriger Betriebsaufwand	/ Kreditor	760.00
4) Kreditor	/ Geldkonto	1'760.00

Gültig bis
31. Dezember 2009